



# **Integrationsagenda Schweiz**

## **Umsetzungskonzept**

### **Kanton Schaffhausen**

**vom 30. April 2019**

---

# Konzept des Kantons Schaffhausen zur Umsetzung der Integrationsagenda im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2018 - 2021

---

## 1. Steuerung

Die bestehenden Programmvereinbarungen Bund-Kantone zur Umsetzung der KIP 2018-2021 stützen sich auf das Grundlagenpapier sowie das Rundschreiben vom 25. Januar 2017. Zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung vorgesehen (vgl. Kap. 3.2 des Rundschreibens vom 4. Dezember 2018). Im Kanton Schaffhausen wurden die Programmvereinbarungen des KIP 2014-2017 und des KIP 2018-2021 gemäss Zuständigkeit von der Vorsteherin (26. November 2013) beziehungsweise vom Vorsteher des Departements des Innern (13. November 2017) unterzeichnet. Die Zusatzvereinbarung zur IAS wird dementsprechend vom zuständigen Regierungsrat Walter Vogelsanger unterzeichnet.

Die Koordination der Integrationsagenda IAS und des kantonalen Integrationsprogramms KIP obliegt dem Integrationsdelegierten. Der Regierungsrat hat den kantonalen Integrationsdelegierten als Ansprechstelle für Integrationsfragen bezeichnet und ihm die damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 56 Abs. 4 AIG) und Integrationsverordnung (Art. 4 VIntA) übertragen (§3a Vollziehungsverordnung-AIG vom 16.12.2008). Der kantonale Integrationsdelegierte ist unter anderem damit beauftragt, das mit dem SEM vereinbarte Integrationsprogramm für den Kanton Schaffhausen sowie die Schaffhauser Leitlinien für eine kohärente Integrationspolitik umzusetzen, die Integrationsförderung zu koordinieren, die notwendigen Verhandlungen mit Regelstrukturen und Trägerschaften zu führen sowie die Evaluation und das Controlling der Integrationsförderung im Kanton Schaffhausen durchzuführen. Der kantonale Integrationsdelegierte vertritt den Kanton Schaffhausen bei der Schweizerischen Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten KID.

Der Integrationsdelegierte und die Integrationsfachstelle Integres arbeiten zum Zweck der Koordination und Steuerung der spezifischen Integrationsförderung sowie der Integrationsförderung in den Regelstrukturen auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedensten Partnern zusammen (vgl. Kapitel 3-5 und Anhang im KIP II).

Der Integrationsdelegierte ist zudem ständiges Mitglied der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ des Kantons Schaffhausen und arbeitet je nach Bedarf in den sich daraus ergebenden themenspezifischen Arbeitsgruppen wie z.B. der Steuergruppe "Integrationsvorlehre" mit.

Zur Steuerung und Weiterentwicklung der zentralen Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung finden unter der Leitung des Integrationsdelegierten mindestens zweimal jährlich Planungssitzungen mit dem Leiter des kantonalen Sozialamtes, dem Asyl- und Flüchtlingskoordinator, der Co-Leitung der kantonalen Sozial- und Integrationsberatung und den Bereichsleitungen der wichtigsten Integrationsangebote statt.

Für die Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes der durchgehenden Fallführung im Rahmen der Integrationsagenda wurde zudem eine interdisziplinäre Begleitgruppe eingesetzt (vgl. Kap. 2.1).

## **2. Umsetzung der Förderung der Erstintegration von VA/FL**

### **2.1. Durchgehende Fallführung**

Ein wesentliches Element zur Erreichung der gesteckten Ziele der IAS ist die Einführung einer durchgehenden Fallführung. Im Kanton Schaffhausen soll die durchgehende Fallführung in Zukunft ab Zuweisung in den Kanton einsetzen. Daraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen bezüglich der Zuständigkeiten und Organisationsformen; unterschiedliche Umsetzungsmodelle sind denkbar.

Wegleitend für die Erarbeitung des gesamten Konzepts zur Umsetzung der IAS ist, dass sämtliche Prozesse und Massnahmen unter dem Blickwinkel der Integrationsagenda zu behandeln sind. Das heisst insbesondere für die Fallführung, dass wir von einem umfassenden Integrationsverständnis ausgehen, dass sich nicht ausschliesslich auf die Integration in den Arbeitsmarkt beschränkt, sondern sämtliche Ziele und Förderbereiche berücksichtigt. Mit dem Einsetzen der Fallführung ab Zuweisung in den Kanton und dem Anspruch, diese Verantwortung während der ganzen Erstintegration von maximal sieben Jahren durchgehend durch die gleiche Stelle zu übernehmen, ergeben sich neue Dimensionen der Zielsetzungen und Anforderungen für den Prozess, die involvierten Stellen und die beauftragten Fachpersonen. Bei konsequenter Umsetzung stellt das Konzept der durchgehenden Fallführung im engeren Sinn den Kanton Schaffhausen vor grosse Herausforderungen.

Die Konzeptentwicklung wurde deshalb durch eine strategische Begleitgruppe unterstützt, die vorliegenden Umsetzungsvorschlag zuhanden des Vorstehers des Departements des Innern verabschiedete. Dieser wurde dem Forum für Integrationsfragen zudem vorgängig zur Vernehmlassung unterbreitet. Mitglieder der strategischen Begleitgruppe sind:

- Vivian Biner, Kantonales Arbeitsamt, Dienststellenleiter
- Lukas Hauser, Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Dienststellenleiter
- Andi Kunz, Asyl- und Flüchtlingsbetreuung, Leiter
- Christoph Roost, Kantonales Sozialamt, Dienststellenleiter
- Beat Schmocker, Stadt Schaffhausen, Bereich Soziales, Bereichsleiter
- Kurt Zubler, Integrationsfachstelle, Integrationsdelegierter

Mit Unterstützung von Claudio Spadarotto (KEK Beratung) wurden die Grundlagen zur Umsetzung der (durchgehenden) Fallführung in einem interdisziplinären Vorgehen in Workshops mit den relevanten Akteuren erarbeitet.

Grundsätzlich liegt die Bandbreite der möglichen Varianten zwischen einer integralen Fallführung mit Sozialhilfe/ -beratung, Unterkunft und Integration (Schaffhauser Re-

settlement-Modell)<sup>1</sup> und einer spezifischen, strukturell von der Sozialhilfe unabhängigen Fallführung für die Integration (Bündner Modell)<sup>2</sup>.

Ein erster Workshop fand am 12. Dezember 2018 im engeren Kreis (Kant. Sozialamt, Stadt Schaffhausen, Integres, strategische Begleitgruppe, KEK Beratung) statt. Der Fokus wurde dabei auf den Kernbereich der Fallführung bzw. die heute dort vor kommenden integralen Zuständigkeitswechsel bezüglich der Sozialhilfe und der Integrationsförderung während der Erstintegration gelegt. Dabei wurden die wesentlichen Herausforderungen ausgehend vom Ist-Zustand und möglichen Umsetzungsmodellen diskutiert und die sich daraus ableitenden Fragestellungen für die Umsetzung im Kanton Schaffhausen erarbeitet.

### **Aktuelle Situation**

Im Kanton Schaffhausen besteht bezüglich der Zuständigkeit für die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich ein gesplittetes Modell (vgl. Abb. 1). Dabei wird die Zuständigkeit für asylsuchende Personen nach dem Aufenthalt im Durchgangszentrum teils den Gemeinden übertragen, teils verbleibt die Zuständigkeit jedoch beim kantonalen Sozialamt. Nach einer positiven Entscheidung wechselt die Zuständigkeit jedenfalls zurück zum kantonalen Sozialamt, ebenfalls bei einer vorläufigen Aufnahme mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen, die sowohl für die Sozialhilfe wie die Integration von VA zuständig ist. Auch innerhalb des kantonalen Sozialamtes wechselt die Zuständigkeit von den Fachpersonen des Bereichs Asyl/Wohnen zum Bereich Integration. Nach fünf (FL) bzw. sieben Jahren (VA) geht die vollständige Zuständigkeit über an die jeweilige Wohngemeinde. Je nach Fall wechselt demnach die Fallführung im Verlauf der Zeit mehrfach.

### **Variante 1**

Bei einer Weiterführung dieses Systems für die Sozialhilfe bei gleichzeitig durchgehender Fallführung für die Integration kann das kantonale Sozialamt die Wechsel bezüglich der selbst betreuten Personen verringern, indem auf die internen Fallübergaben verzichtet wird. Aufgrund der Verteilung auf die Gemeinden kann die Zuweisung zur fallführenden Bezugsperson jedoch nicht ab Einreise in den Kanton erfolgen, weshalb im Durchgangszentrum eine Vorstufe eingeführt werden müsste. Für die Sozialhilfeszuständigkeit in den Gemeinden müsste dagegen eine neue Form der zwischen Sozialhilfe und Integration geteilten Fallführung eingeführt werden (vgl. Abb. 2).

---

<sup>1</sup> Der Kanton Schaffhausen hat an verschiedenen Projekten des Bundes zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (Resettlement) teilgenommen. Eines der Kernelemente bestand darin, dass die Flüchtlinge ab dem Tag der Einreise individuell und umfassend von Coaches begleitet wurden. Die Coaches haben zusammen mit jedem Flüchtling einen individuellen Integrationsplan erarbeitet und im Lauf der Begleitung weiterentwickelt. Allerdings haben nach Abschluss der zeitlich begrenzten Resettlement-Phase die Dossiers und damit die Fallführung zum Teil intern gewechselt.

<sup>2</sup> Im Kanton Graubünden ist die Zuständigkeit bezüglich Sozialhilfe und Integration vollständig getrennt. Fallführung und individuelle Begleitung bezüglich der Integration von VA/FL werden umfassend durch die Fachstelle Integration geleistet.

Zeit	< 6 Monate	Einreise Kanton	< 12 Monate - Entscheid	Entscheid	5+	7+
Ort	Bundeszentrum	Friedeck	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Verlauf SoHi FL	Bund	Kanton <sup>3</sup>	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Gemeinde
			Kanton			
Verlauf SoHi VA	Bund	Kanton	Gemeinde	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
			Kanton	Kanton		
N zu DefNeg	Bund	Kanton	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
			Kanton	Kanton	Kanton	Kanton

Abb. 1 Zuständigkeitswechsel in der Sozialhilfe aktuell

Zeit	< 6 Monate	Einreise Kanton	< 12 Monate - Entscheid	Entscheid	5+	7+
Ort	Bundeszentrum	Friedeck	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Verlauf SoHi FL	Bund	Vorstufe	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Gemeinde
			Kanton			
Fallführung Integration FL	Bund	Vorstufe	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
Verlauf SoHi VA	Bund	Vorstufe	Gemeinde	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
			Kanton	Kanton		
Fallführung Integration VA	Bund	Vorstufe	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
N zu DefNeg	Bund	Vorstufe	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
			Kanton	Kanton	Kanton	Kanton

Abb. 2 Zuständigkeiten neu mit Verteilung auf Gemeinden (Variante 1)

Trotz der aufgezeigten Komplexität verfügt dieser Vorschlag über gewisse Vorteile, darunter insbesondere die verbindlichere Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Integration der dort wohnhaften Personen aus dem Asylbereich und die Vermeidung von allzu grossen Abhängigkeitsverhältnissen bei gleicher Zuständigkeit für die Integration und die Ausrichtung der Sozialhilfe. Ein weiterer Vorteil dieses Vorgehens liegt in der geringeren Tiefe des Eingriffs ins bestehende System.

<sup>3</sup> Die unterschiedlichen Gelbtöne in Abb. 1 und 2 nehmen darauf Bezug, dass es bei den entsprechenden Verfahrensabläufen zu Zuständigkeitswechseln innerhalb des kantonalen Sozialamtes kommt.

## Variante 2

Gleichwohl ist die strategische Begleitgruppe nach vertiefter Abwägung aller Vor- und Nachteile zum Schluss gekommen, dass für eine effiziente und effektive Umsetzung des Konzepts der durchgehenden Fallführung ein radikalerer Schritt verfolgt werden soll, der die integrale Fallführung in den Strukturen des kantonalen Sozialamtes vorsieht und auf eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden vollständig verzichtet. Zudem soll die Dauer der integralen Zuständigkeit an die definierte Zeitspanne der Erstintegration von sieben Jahren angepasst und deshalb bei anerkannten Flüchtlingen von der Übertragung der Zuständigkeit nach fünf Jahren abgesehen werden. Dadurch können die Komplexität des Systems deutlich verringert und die zahlreichen Wechsel der Zuständigkeit vermieden werden (vgl. Abb. 3). Eine grosse Vereinfachung bringt die Zusammenführung zudem bei gesplitteten Dossiers im Fall von Familiennachzügen. Die gewichtigsten Nachteile dieser Variante entsprechen dem Wegfall der vorstehend erwähnten Vorteile bei einer Weiterführung der Verteilung auf die Gemeinden.

Zeit	< 6 Monate	Einreise Kanton	< 12 Monate - Entscheid	Entscheid	5+	7+
Ort	Bundeszentrum	Friedeck	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Verlauf SoHi FL	Bund	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
Fallführung Integration FL	Bund	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
Verlauf SoHi VA	Bund	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
Fallführung Integration VA	Bund	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Gemeinde
N zu DefNeg	Bund	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton	Kanton

Abb. 3 Zuständigkeiten neu ohne Verteilung auf Gemeinden (Variante 2)

Nach dem erfolgten Grundsatzentscheid der Begleitgruppe galt es einerseits abzuklären, ob und welche gesetzlichen Anpassungen notwendig wären, und die Zustimmung der politisch zuständigen Behörde einzuholen.

Die Abklärungen des kantonalen Sozialamtes haben ergeben, dass die angestrebten Veränderungen der Zuständigkeiten und Prozesse auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen möglich ist und infolgedessen keine gesetzgeberischen Prozesse zu verfolgen sind. Nach Vorliegen einer gewissen Erfahrung ist mittelfristig jedoch zu

prüfen, ob die Finanzierungsbestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) an die veränderte Realität anzupassen wären.

Ebenfalls haben der Vorsteher des Departements des Innern als zuständiger Regierungsrat und der Sozialreferent der Stadt Schaffhausen als zuständiger Stadtrat der am stärksten betroffenen Gemeinde die Zustimmung zum Umsetzungsvorschlag der Begleitgruppe erteilt.

### **Folgen des Variantenentscheids und weiteres Vorgehen**

Als Folge des weitreichenden, ursprünglich nicht in Betracht gezogenen Entscheids für die konsequente Umsetzung einer integralen Fallführung erfährt der vorgesehene Zeitplan erhebliche Verzögerungen. Die Einführung der durchgehenden Fallführung im Kanton Schaffhausen wird deshalb im vorliegenden Umsetzungskonzept für die IAS in Form einer Konzeptentwicklung eingereicht.

Folgende Fragenkomplexe sind in der Konzeptentwicklung zu klären und neu zu definieren:

#### **a) Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Ausgehend von der Tatsache, dass die Personen aus dem Asylbereich selbstverständlich weiterhin in den Gemeinden wohnen, muss die Zusammenarbeit mit den Gemeinden neu ausgerichtet und zugleich gefestigt werden. Die Begleitgruppe hat deshalb entschieden, dass vor weiteren Massnahmen und Beschlüssen auf technisch-operativer Ebene die relevanten Akteure aus den Gemeinden konsultiert werden müssen. Ein entsprechender Workshop mit Vertretungen aus sieben ausgewählten Gemeinden fand am 28. Februar 2019 statt.

Die Teilnehmenden kamen aus den kommunalen Verwaltungen und Exekutiven des Schul- sowie vor allem des Sozialwesens.

Am Konsultationsworkshop wurde über die Eckwerte der Integrationsagenda und den geplanten Systemwechsel informiert und die damit verbundenen Chancen und Risiken diskutiert. Die Reaktionen der Vertretungen aus den Kommunen waren grundsätzlich positiv und konstruktiv. Wesentliche Herausforderungen konnten thematisiert und aufgenommen werden.

Folgende Punkte sind für die weitere Entwicklung handlungsleitend:

- Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden weiterhin auf die Schaffhauser Gemeinden verteilt
- Wohnungen in den Gemeinden durch den Kanton übernehmen bzw. suchen
- Zusammenarbeit aufrechterhalten und weiterentwickeln
- Schulpflichtige Kinder sind nicht Teil der Integrationsagenda
- Information/ Austausch Einschulung gewährleisten
- Frühe Kindheit, Zugang zu Angeboten und Finanzierung sicherstellen



- Soziale und gesellschaftliche Integration geschieht vor Ort - im Dorf, im Quartier, in der Schule, am Arbeitsplatz
- Begrüssungskultur in den Gemeinden aufrechterhalten
- Information und Kontaktpflege Soziales, Freiwillige etc. aufrechterhalten
- Information der Gemeinde bei Zuzug VA/FL gewährleisten
- Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden bezeichnen und klären
- Bedürfnisse und Bedenken formulieren und aufnehmen
- Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz ist ein Prozess
- Zukunft gemeinsam gestalten
- Klärung in Sachen "wie weiter mit Personal in den Gemeinden (NH & SH)"

An der halbjährlichen Tagung der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten des kantonalen Sozialamtes vom 13. März 2019 wurden sämtliche Gemeinden über den Systemwechsel informiert und auf einen Vertiefungsworkshop zur Umsetzung der IAS sowie zur Festigung und Neuorientierung der Zusammenarbeit hingewiesen. Der Vertiefungsworkshop findet am 24. Juni 2019 statt und richtet sich an die wesentlichen kommunalen Akteure in den Bereichen Bildung, Soziales und Freiwilligenarbeit, die wichtigsten Anbieter von Integrationsmassnahmen sowie die Fachpersonen der designierten Fallführung beim kantonalen Sozialamt.

### **b) Umsetzung Konzept Fallführung im engeren Sinn**

Die Umsetzung der Fallführung erfordert eine tiefgreifende Reorganisation beim kantonalen Sozialamt. Die Schnittstellen und Zuständigkeiten innerhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs müssen überprüft und neu angelegt werden. Zusätzliche Stellen müssen ausgeschrieben und besetzt werden.

Ebenso sind folgende weiteren Fragen zu klären:

- Schrittweise Einführung Durchgehende Fallführung Kanton
- Einführung von Instrumenten für Fallführung und Monitoring
- Sicherstellung der Datenerhebung bis Einführung IT-Lösung
- Einführung und Start Fallführung ab Einreise in den Kanton
- Zeitpunkt des Verteilungsstopps auf die Gemeinden
- Konzept für die neue Verteilung auf **Wohngemeinden**
- Übergangslösungen für Dossiers nach altem System

### **c) Richtlinien für CM-Integration**

Für eine effiziente, effektive und zugleich finanzierbare Fallführung, die allen Personen der Zielgruppe bedürfnisgerecht zur Verfügung steht, sind gemeinsame Richtlinien für die Fallführung zu entwickeln. Diese müssen mindestens folgende Themen berücksichtigen.

- Richtwerte für Massnahmen Integration (Abgrenzung zu Regelstrukturen, Kostenrahmen etc.)
- Dokumentationsrichtlinien
- Mindeststandards (Integrationspläne, Standortgespräche etc.)

#### **d) Übergangslösungen für Dossiers nach altem System**

Es wird angestrebt, dass mittelfristig nicht zwei Systeme parallel geführt werden, weshalb im alten System vorgesehene Übergänge schrittweise vermieden und nach dem alten System bestehende Gemeindezuständigkeiten soweit wie möglich und sinnvoll aufgehoben werden sollen. Dabei sind folgende Kategorien zu beachten:

- Flüchtlinge 5-7 Jahre
- Vorläufig Aufgenommene
- Asylsuchende
- Jüngere Zuweisungen
- Ältere Zuweisungen
- Gesplittete Dossiers

#### **Eckpunkte des Umsetzungskonzepts**

- Die durchgehende Fallführung für alle Personen der Zielgruppen gemäss IAS liegt beim kantonalen Sozialamt.
- Die Zuweisung zu der für die durchgehende Fallführung zuständigen Bezugsperson beginnt mit der Einreise in den Kanton beziehungsweise während der Übergangszeit auch nach dem positiven Entscheid des Asylgesuchs oder einer vorläufigen Aufnahme.
- Im Erstgespräch werden die grundlegenden Daten und Kompetenzen (Ressourceneinschätzung) erhoben, zudem erfolgt eine Zuweisung an eine Fachperson/ Fachstelle zur Einschätzung des Sprachstandes.
- Aufgrund der daraus folgenden Empfehlung bezüglich Niveau und Intensität überprüft die Fallführung die Angebotspalette bezüglich freien Plätzen und Wartezeiten und veranlasst die entsprechende Anmeldung.
- Für die Überbrückung von Wartezeiten und Angebotslücken führt das kantonale Sozialamt zweckmässige Übergangsangebote.
- Die parallele Führung von zwei Systemen "Vor-IAS" und "Nach-IAS" soll vermieden werden. Dazu übernimmt das kantonale Sozialamt mittelfristig alle laufenden Fälle der Gemeinden und überführt diese, wie auch die eigenen Fälle nach altem System, in die neu konzipierte integrale Fallführung.
- Die Bezugspersonen der durchgehenden Fallführung arbeiten mit einem einheitlich aufgebauten Integrationsplan und erfassen die notwendigen Kennzahlen.
- Die zuständigen Bezugspersonen führen bedarfsgerechte Standortbestimmungen durch. Sie verfügen über Informationen zu den relevanten Integrationsmassnahmen und entscheiden im Rahmen der Richtlinien und nach Absprache mit den Klient\*innen eigenständig über die Zuweisung zu den notwendigen Integrationsmassnahmen.
- Die Erfassung der Kennzahlen erfolgt vorerst im Handbetrieb. Der Aufbau einer IT-gestützten Fallführung erfolgt schrittweise und in Koordination mit anderen Kantonen und dem Bund.
- Es wird eine Fallbelastung von 70-80 Dossiers pro 100 Stellenprozent angestrebt.

## Zeitplan, Meilensteine

Termin	Meilenstein	Zuständigkeit	Bemerkungen
1. Juni 2019	Start Fallführung IAS & Stopp Verteilung auf Gemeinden	Sozialamt	Information der Gemeinden und Bezeichnung der Bezugspersonen
Ab Mai 2019	Auf- und Ausbau der Fallführung Integration	Sozialamt	Reorganisation der bestehenden Strukturen und Ausschreiben von zusätzlichen Stellen
Ab Mai 2019	Start Entwicklung von Richtlinien, Standards und Instrumenten	Integrationsdelegierter, Sozialamt	Schrittweise Einführung und Weiterentwicklung
4. Juni 2019	Start Entwicklung IT-Lösung	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Tutoris	Auslegeordnung und Planung IT-Lösung
24. Juni 2019	Vertiefungsworkshop Integrationsagenda	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Begleitgruppe	Klärung und Festigung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden
1. Juli 2019	Erfahrungsaustausch Fallführung IAS	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Bezugspersonen Fallführung	Prüfung und Weiterentwicklung der Abläufe und Instrumente
September 2019	Erfahrungsaustausch Fallführung IAS	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Bezugspersonen Fallführung	Prüfung und Weiterentwicklung der Abläufe und Instrumente
Herbst/ Winter 2019	Übernahme der Fälle nach altem System durch den Kanton	Sozialamt	Ablösung Fallzuständigkeit der Gemeinden, Übernahme Wohnungen
Dezember 2019	Erfahrungsaustausch Fallführung IAS	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Bezugspersonen Fallführung	Prüfung und Weiterentwicklung der Abläufe und Instrumente
Januar 2020	Standortbestimmung	Integrationsdelegierter, Sozialamt, Begleitgruppe	Prüfung und Weiterentwicklung, Zieldefinition Normalbetrieb

## 2.2. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Wie vorgängig (Eckpunkte der Umsetzung) ausgeführt werden die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren und die VA/FL nach ihrer Einreise in den Kanton beziehungsweise während der Übergangszeit auch nach dem positiven Entscheid des Asylgesuchs oder der vorläufigen Aufnahme einer fallführenden Bezugsperson zugewiesen. Diese begrüsst und informiert im Rahmen eines Erstgesprächs. Dabei werden ebenfalls die grundlegenden Daten und Kompetenzen (Ressourceneinschätzung) erhoben, zudem erfolgt eine Zuweisung an eine Fachperson/ Fachstelle zur Einschätzung des Sprachstandes.

Aufgrund der daraus erfolgten Empfehlung zu Niveau und Intensität überprüft die Fallführung die Angebotspalette bezüglich freien Plätzen und Wartefristen und veranlasst die Anmeldung in die entsprechenden Sprachkurse.

Die Information über die neue Lebenssituation, Rechte und Pflichten sowie die Integration erfolgt bereits heute durch die jeweils individuell zuständigen Sozial- und Integrationsberaterinnen. Mit dem Einbezug der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren IAS erfolgt diese Information neu zu einem früheren Zeitpunkt.

Für die Vermittlung von Orientierungswissen über die wichtigsten Lebensbereiche im Kanton stützen sich die Bezugspersonen unter anderem auf die von der Integrationsfachstelle Integres entwickelte kantonale Willkommens-Broschüre. Diese liegt in 12 Sprachen vor und enthält zahlreiche weiterführende Informationen.

### **2.3. Sprachförderung**

Im Kanton Schaffhausen besteht ein differenziertes Sprachförderangebot, das entsprechend den Veränderungen der Zielgruppen bedarfsgerecht weiterentwickelt und im Rahmen der finanziellen Ressourcen ausgebaut wird (vgl. KIP II).

Bei der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms werden bei diesen Angeboten sukzessive die Methoden und Anforderungen des fide-Projektes implementiert. Die Trägerschaften werden in den Mindestanforderungen angehalten, die Kursleitenden fachspezifisch weiterzubilden und haben dabei insbesondere das Ziel zu verfolgen, die Ausbildungsvorgaben nach fide zu erreichen. Das SAH Schaffhausen ist seit April 2019 für seine Modulkurse erfolgreich fide-zertifiziert und bietet für die Region Schaffhausen fide-Sprachprüfungen sowie neben der Migros-Klubschule auch TELC-Prüfungen an.

Die Kurszuweisung von VA/FL erfolgt durch die fallführende Bezugsperson nach Abklärung des Sprachstandes durch Fachpersonen. Die Anbieter von Sprach- und Integrationskursen sind angehalten die Klassenzuteilungen regelässig zu überprüfen und im Gespräche mit den Teilnehmenden und den Fallführenden zu justieren.

Es existieren Angebote für alle in der IAS aufgeführten Zielgruppen. Diese werden jedoch nicht nach dem vorgegebenen Splitting geführt, sondern bedarfsgerecht laufend entwickelt. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen wird fallweise auf spezifische Angebote privater Anbieter zurückgegriffen.

Der sinnvolle Moment eines Kursabschlusses mit Sprachnachweis bzw. individueller Beurteilung wird von den fallführenden Bezugspersonen in Absprache mit den Lernenden und den Kursleitenden jeweils nach Bedarf und individueller Zielsetzung festgelegt.

### **3. Zielgruppenspezifische Konzeptinhalte**

#### **3.1. Zielgruppe VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II resp. auf Tertiärstufe**

Jugendliche und junge Erwachsene werden in jedem Fall dem zweistufigen, ausbildungsorientierten Bildungsprogramm für Jugendliche und junge Erwachsene zugewiesen. Die erste Phase erfolgt im Basisbildungsprogramm JUMA des SAH Schaffhausen mit dem Ziel des Übertritts in die berufsbildungsorientierten Brückenangebote des Berufsbildungszentrums BBZ Schaffhausen und der anschliessenden Aufnahme einer Berufsausbildung. Die Basisbildung wird in verschiedenen Niveaustufen von Alphabetisierungsklassen bis fortgeschrittenen Klassen auf Niveau A2/B1 unterrichtet. Die Einteilung der Klassen erfolgt durch das SAH Schaffhausen aufgrund von Kompetenzen, Potential und Lerntempo. Die Klassen werden diesbezüglich regelmässig neu justiert. Für besonders begabte Lernende bzw. Personen mit entsprechender Vorbildung werden im Hinblick auf einen Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II oder einen Tertiärabschluss individuelle Lösungen entwickelt.

Für über 25-jährige Personen mit Aussicht auf eine Berufsausbildung stehen verschiedene Wege offen.

- Bei genügenden Sprachkenntnissen Zuweisung durch die fallführende Bezugsperson in einen grundbildenden Vorkurs mit dem Ziel des Übertritts in das arbeitsbegleitende Brückenangebot des BBZ Schaffhausen (Integrationsvorlehre).
- Bei genügenden Sprachkenntnissen Zuweisung durch die fallführende Bezugsperson in das Programm Passepartout Modul I „Ausbildung“ des SAH Schaffhausen. Passepartout Modul I „Ausbildung“ ist ein Angebot zur Unterstützung von VA/FL bei der Suche nach einer Vorlehre/Lehre. Dieses Angebot steht ebenfalls offen für jüngere Personen, die nach dem Brückenangebot des BBZ keinen Anschluss in Form einer Berufslehre gefunden haben oder aus unterschiedlichen Gründen aus den Angeboten der Basisbildung oder den Brückenangeboten der Berufsbildung ausgeschlossen werden mussten.

Die Anforderungen und das Verfahren der Regelstrukturen der Berufsbildung für den Übertritt in die berufsbildungsorientierten Brückenangebote am BBZ Schaffhausen sind im Kapitel 3 des *Reglements für das Berufsvorbereitungsjahr für schulentlassene Jugendliche* ausgeführt (vgl. Beilage).

Während dem ersten Jahr der Berufsausbildung können die Lernenden wenn nötig einem Coaching zugewiesen werden. Dieses Coaching unterstützt die Lernenden und die Arbeitgeber bei verschiedenen Fragestellungen und insbesondere bei der Bewältigung der Anforderungen an der Berufsschule durch Beratung und die Vermittlung von bedürfnisgerechten Unterstützungsangeboten.

Die durchgehende Fallführung ist durch regelmässige Standortbestimmungen sowie durch den systematischen Austausch an den Schnittstellen sichergestellt.

### **3.2. Zielgruppe VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)**

Bereits im Rahmen des KIP bestehen verschiedene Angebote zur Stärkung der Qualifizierung und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von VA/FL. Darunter insbesondere das Programm Passepartout des SAH Schaffhausen für die berufliche Integration von Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und anderen Migranten.

Den fallführenden Bezugspersonen steht mit dem Passepartout und weiteren Qualifizierungs- und Abklärungsmassnahmen verschiedener Trägerschaften der Arbeitsintegration eine Palette von Angeboten zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Zielsetzungen des Integrationsplanes im Rahmen der regelmässigen Standortgespräche in Absprache mit den VA/FL.

Wie oben unter 3.1 aufgezeigt, ist in der gesamten Programmstruktur sichergestellt, dass die Weichen zu Ausbildung statt Arbeit auch nachträglich neu gestellt werden können. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn jüngere VA/FL sich partout nicht auf eine Ausbildung einlassen wollen bzw. wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht mitbringen bzw. sich diese nicht erarbeiten können. Die durchgehende Fallführung ist durch regelmässige Standortbestimmungen sowie durch den systematischen Austausch an den Schnittstellen sichergestellt.

### **3.3. Zielgruppe VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration**

Der Hauptfokus der direkten und über die IAS finanzierten Massnahmen besteht bei dieser Zielgruppe in der Befähigung zur Teilnahme am Alltagsleben, das heisst in der Vermittlung von möglichst guten, den individuellen Voraussetzungen entsprechenden Sprachkenntnissen sowie Orientierungswissen und Beratung. Die Hauptherausforderung liegt dabei in einer möglichst differenzierten Angebotsstruktur, die auch lernschwachen und bildungsfernen Personen mit sehr langsamen Lernfortschritten Förderung bietet. Als Ergänzung werden deshalb beschäftigungsorientierte Angebote durchgeführt.

Wie im KIP II ausgeführt liegt die Hauptverantwortung für die soziale Integration in den Gemeinden und Quartieren auf der kommunalen Ebene und bei der Zivilgesellschaft. Die Integrationsfachstelle Integres und der Asyl- und Flüchtlingsbereich des kantonalen Sozialamts arbeiten hierbei mit den Gemeinden und den zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen und unterstützen diese bei der Entwicklung und Durch-

führung entsprechender Angebote. Um die Niederschwelligkeit und Offenheit der Angebote sowie die Verantwortlichkeit der kommunalen Ebene nicht zu beeinträchtigen, besteht die Unterstützung in erster Linie in fachlich-inhaltlicher Zusammenarbeit und nicht in Finanzbeiträgen.

Die fallführenden Bezugspersonen können zur Begleitung und Unterstützung der VA/FL bei Bedarf auf Freiwillige verschiedener Angebote und Trägerschaften zurückgreifen. Die entsprechenden Angebote werden nicht über das KIP oder die IAS organisiert beziehungsweise finanziert.

### **3.4. Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0-5 Jahre**

#### **Herausforderung und Chancen der Zielgruppe:**

Im Rundschreiben werden unterschiedliche Definitionen für die zu erreichende Zielgruppe formuliert. So werden zwei Altersangaben gemacht (Kinder bis 4 Jahre, Kinder von 0 bis 5 Jahren) ausserdem wird der Begriff Kleinkinder verwendet. Letzteres wird in der Fachsprache für die Altersgruppe im zweiten und dritten Lebensjahr verwendet. Gleichzeitig wird mit dem Start der obligatorischen Schulzeit eine Zeitspanne definiert, die nicht in allen Kantonen gleich gestaltet ist. Die Zielgruppe ist seitens des Bundes somit nicht klar umrissen und zeigt ausserdem auf eine Herausforderung dieses Förderanliegens hin: Wann soll die Sprachförderung beginnen? Geht es in erster Linie um Deutsch als Zweitsprache oder wird eine umfassende Sprachförderung anvisiert, die erst Bildungschancen für alle Kinder ermöglichen kann? Beginnt die Sprachförderung ein Jahr vor Kindergarteneintritt oder soll sie von Geburt an mitgedacht werden? Gilt die Förderung dem Kind oder wird die ganze Familie einbezogen? Je nach Fokus müssen andere Massnahmen ins Auge gefasst werden. Aus diesem Grund soll mit der IAS kein spezifisches Angebot geschaffen werden, welches alle Kinder besuchen müssen, sondern es soll von Fall zu Fall entschieden werden, welche Massnahme Sinn macht. Dazu braucht es eine kompetente Begleitung der Familien.

Eine grosse Förderchance besteht in der Erreichbarkeit der Zielgruppe. Mit der in der IAS geforderten durchgehenden Fallführung werden alle Familien fachlich begleitet. Da im Kanton Schaffhausen mit der Integrationsagenda die Fallführung beim Kantonalen Sozialamt zusammengeführt werden soll, wird eine zentrale Aufgabe darin bestehen, die Verantwortlichen der Fallführung für das Thema der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und damit auch der Sprachförderung zu sensibilisieren und weiterzubilden. So können die Fallführenden gemeinsam mit den begleiteten Familien passende Massnahmen für die Förderung derer Kinder ergreifen. So erhalten Kinder nicht nur Förderung in der Sprachentwicklung bzw. in Deutsch als Zweitsprache, sondern Eltern können gleichzeitig für das Thema gewonnen werden.

## **Frühe Kindheit – Fokus Integrationsagenda**

Die Integrationsförderung im Kanton Schaffhausen engagiert sich bereits seit bald zehn Jahren für die frühe Förderung. Gemeinsam mit dem Kanton wurden die kantonalen *Leitlinien Frühe Förderung* erarbeitet. Diverse Sprachförderprojekte wurden angeregt, unterstützt und selbst entwickelt. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wurde von Beginn an gepflegt und die Integrationsfachstelle beteiligt sich tatkräftig in diversen Netzwerken. Diese Bestrebungen sind bereits im KIP II festgehalten. Sie bilden die Basis für die ergänzenden Bemühungen der Integrationsagenda.

Mit der Eingabe für die Integrationsagenda möchte der Kanton Schaffhausen seine bisherigen Bemühungen weiterverfolgen und die Zielgruppe mit vier Schwerpunkten spezifisch unterstützen. Neu erhält das Kantonale Sozialamt mit der Verantwortung für die Fallführung eine zentrale Rolle in der frühen Sprachförderung sowie der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) überhaupt.

### **Folgende Schwerpunkte werden speziell für die Integrationsagenda gesetzt:**

1. Weiterentwicklung der Regelstrukturen: Zusammenarbeit mit Kanton (Erziehungsdepartement, Kantonales Sozialamt) und Kommunen
2. Weiterbildung und Sensibilisierung der Fachpersonen: Fokus Verantwortliche Fallführung
3. Elternbildung: Spezifische Angebote für Familien aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich entwickeln und fördern
4. Qualitätssicherung in Sprachkursen mit Kinderbetreuung: Sprachförderkonzepte einfordern und flankierende Massnahmen unterstützen

### **Schwerpunkt 1**

#### **Weiterentwicklung der Regelstrukturen: Zusammenarbeit mit Kanton und Kommunen**

Nachdem die kantonalen *Leitlinien Frühen Förderung* erarbeitet wurden, haben sowohl der Kanton wie auch einzelne Gemeinden in den letzten Jahren Regelstrukturen der frühen Förderung entwickelt. Der Kanton hat eine Familienbeauftragte (Dienststelle Sport, Familie und Jugend/ Erziehungsdepartement) mit Schwerpunkt Frühe Förderung benannt. Zu ihren Aufgaben gehört die Koordination der Angebote, die Vernetzung der Akteure, die Entwicklung und Begleitung von Angeboten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Integres ist im engen Austausch mit der Dienststelle Sport, Familie und Jugend und beteiligt sich an diversen Projekten, beispielsweise der Ausarbeitung eines Konzeptes „Frühe Hilfen“ oder bei der Erarbeitung der Vorlage zum Postulat „gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder“.

Die Stadt Schaffhausen steht in einem Prozess der Umsetzung von städtischen Massnahmen zur frühen Förderung. Ein Fokus liegt dabei auf der Sprachförderung. Integres begleitet die Stadt weiterhin in der Umsetzung und im Weiterentwicklungsprozess der Ziele und Massnahmen.



In der Gemeinde Neuhausen konnte unter Beteiligung von Integres ein vergleichbarer Prozess wie in der Stadt Schaffhausen durchgeführt werden. Integres berät auch die Gemeinde Neuhausen bei der Umsetzung der Ziele und Massnahmen.

Die fachliche Unterstützung der Regelstrukturen zur Weiterentwicklung der frühen Förderung durch Integres soll weitergeführt und in Zukunft verstärkt mit dem Kantonalen Sozialamt vernetzt werden.

## **Schwerpunkt 2**

### **Weiterbildung und Sensibilisierung der Fachpersonen: Fokus Verantwortliche Fallführung**

Mit der IAS wird die Fallführung im Kanton zusammengeführt. Das Kantonale Sozialamt wird in Zukunft für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig sein. Aus diesem Grund ist es zentral, dass die Verantwortlichen der Fallführung für die Thematik der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung FBBE sensibilisiert sind und entsprechende Massnahmen für die Beratung der betreuten Familien ableiten können. Sie haben die Möglichkeit, Familien bereits niederschwellig über die Thematik zu informieren und können entsprechende Förderbemühungen unterstützen.

## **Schwerpunkt 3**

### **Elternbildung - Spezifische Angebote für Familien aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen entwickeln und fördern**

Spezifische Elternbildungsangebote für Familien aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden ihren Bedürfnissen entsprechend entwickelt. Die Familien können damit direkt erreicht werden. Eltern sollen in erster Linie in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden. Dies hat auch bezüglich Sprachförderung eine nachhaltige Wirkung (vgl. Kantonale Leitlinien Frühe Förderung).

## **Schwerpunkt 4**

### **Qualitätssicherung in Sprachkursen mit Kinderbetreuung: Sprachförderkonzepte einfordern und flankierende Massnahmen unterstützen**

Viele Kinder aus Familien von Flüchtlingen und Asylsuchenden werden bereits heute in Betreuungsangeboten von subventionierten Sprachkursen betreut. Die Betreuungsangebote sollen weiterentwickelt werden. Es sollen Sprachförderkonzepte und – je nach Bedarf – flankierende Massnahmen ausgearbeitet werden.

## **Sprachstanderhebung**

Von Anstrengungen für eine Sprachstanderhebung im ersten Kindergartenjahr wird vorläufig abgesehen. Einerseits erprobt die Stadt Schaffhausen bereits ein Instru-

ment zur Erhebung der Deutschkenntnisse. Daraus sollen Massnahmen für den „Deutsch als Zweitsprache“-Erwerb abgeleitet werden. Zudem wird sich mit der kantonalen Vorlage zur „gesamtheitlichen Frühförderung fremdsprachiger Kinder“ zeigen, welche Regelstrukturen im Kanton entstehen sollen. Hier soll nicht vorgegriffen werden.

## **4. Qualität der Umsetzung der Förderung der Erstintegration**

### **Erfassung der Kennzahlen**

Die grundlegenden Daten für die Kennzahlen werden von den zuständigen fallführenden Bezugspersonen im Rahmen des Integrationsplanes erfasst. Die Erfassung der Kennzahlen erfolgt vorerst im Handbetrieb. Der Aufbau einer IT-gestützten Fallführung erfolgt schrittweise und in Koordination mit anderen Kantonen und dem Bund.

### **Qualitätsentwicklung**

Wie im Kapitel 1 und in den diversen Unterkapiteln dargelegt, findet die Angebots- und Qualitätsentwicklung im engen Austausch mit den beteiligten Akteuren statt. Mit der Einführung einheitlicher Instrumente zur Fallführung und Dokumentation über die gesamte Dauer und die Erhebung von Kennzahlen sollten in Zukunft auch bessere Aussagen über den Verlauf der Erstintegration möglich sein.

## **5. Umsetzung des Integrationsprogramms und Finanzplan**

Die Umsetzung der Integrationsagenda erfolgt wie oben ausgeführt weitgehend in den Bahnen des KIP II. Dabei geht es teilweise darum, bestehende, jedoch durch auslaufende Stiftungsfinanzierungen gefährdete Angebote für Asylsuchende im Bereich des Bildungsprogramms für Jugendliche und junge Erwachsene mit neuer Rechtsgrundlage weiterführen zu können und in bestimmten Bereichen einen schrittweisen und bedarfsgerechten Angebotsausbau vorzunehmen.

Die grössten Veränderungen fallen im Rahmen der durchgehenden Fallführung an. Die durchgehende Fallführung wird wie in Kapitel 2 beschrieben in einem Entwicklungskonzept schrittweise eingeführt. Die Finanzierung erfolgt nicht über die IAS, sondern über das kantonale Sozialamt. Im Gegenzug übernimmt die IAS die Finanzierung von Investitionen des Sozialamtes in Integrationsmassnahmen, die über die Integrationspauschale hinaus gewährt wurden, in der Höhe von durchschnittlich Fr. 700'000.- pro Jahr. Daraus ergeben sich eine höhere Transparenz und die willkommene Entflechtung der Finanzströme.

Der Finanzplan des KIP 2018 bis 2021 rechnete aufgrund der Vorjahre mit 150 Entscheidungen mit Bleibeperspektive und entsprechender Integrationspauschale. Diese Zahl ist 2018 aufgrund des Pendenzenabbaus übertroffen worden. Aufgrund der jüngeren Entwicklung mit dem Rückgang von neuen Asylgesuchen und dem Rückgang der Entscheide aus den Pendenzen 2014/15 muss die Hochrechnung revidiert werden. Für das laufende Jahr rechnen wir mit 111 Entscheiden, davon 37 im ersten Trimester mit einer Integrationspauschale von Fr. 6'000.- und 74 ab Mai 2019 mit einer Integrationspauschale von Fr. 18'000.- pro Person, das sind insgesamt Fr. 1'554'000.- gegenüber den zuvor budgetierten Fr. 900'000.- (150 x Fr. 6'000.-). Für die Jahre 2020 und 2021 wird ebenfalls mit einer Annahme von 111 Entscheiden budgetiert, das wären insgesamt Fr. 1'998'000.- (111 x Fr. 18'000.-).

## **6. Beilagen**

- IAS Beilage 1 - Reglement Berufsvorbereitungsjahre
- IAS Beilage 2 - SH Zielraster KIP 2019-2021 inklusive IAS
- IAS Beilage 3 - SH Finanzraster KIP 2019-2021 inklusive IAS